



Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 03.06.2024 für die Gemeinde Lamprechtshausen folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde	2
(1) Kommunale Erfassungspflicht:	2
(2) Individuelle Entsorgungspflicht:	3
§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer	3
§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle	4
§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen	5
(1) Gemischte Siedlungsabfälle	5
(2) Biogene Siedlungsabfälle	6
§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen	7
§ 6 Gebühren und Tarife	7
§ 7 Inkrafttreten	8
Anlagen:	8

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idGF sowie §28 und 28a AWG 2002 idGF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Abholung von Sammelstellen
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei der Kompostieranlage des Reinhaltverbandes Pladenbach
Problemstoffe		<input checked="" type="checkbox"/> Stationäre Problemstoffsammelstelle beim Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Gerätebatterien		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Altspesiefett	ÖLI	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen

Die Tarife in Anlage A sowie die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

Spülrank gem. § 1 Abs.2 Salzburger Bioabfallverordnung 2010 kann nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft (Gelber Sack bzw. gelbe Tonne für Mehrparteienhäuser)
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Kunststoffgroßverpackungen, Styropor	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Baurestmassen	Bauschutt	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Asbestzement	Eternit	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Altreifen		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen
Flachglas	Fensterglas	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Altstoffsammelzentrum Lamprechtshausen

Die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt

ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten (Anlage B) zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	80 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	1.100 l
Sammelsack	120 l

Die genannten Sammeleinrichtungen können ausschließlich privat (z.B. über den jeweiligen Entsorgungsbetrieb) angekauft werden und können nicht über die Gemeinde bezogen werden. Die Abfallsäcke dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
Sammelsack (Zweitwohnsitze)	120 l

Die genannten Sammeleinrichtungen, mit Ausnahme der Sammelsäcke, können ausschließlich privat (z.B. über den jeweiligen Entsorgungsbetrieb) angekauft werden und können nicht über die Gemeinde bezogen werden.

Die Abfallsäcke dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette laut Anlage D zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	124 2,4	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	5	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-4 Personen	80 l	1	4 Wochen
	1-6 Personen	120 l	1	4 Wochen
	7-12 Personen	240 l	1	2 Wochen
	Mehrfamilienhaus ab 13 Personen	1.100 l	1	2 Wochen
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche 0 - 150 m ²	120 l	je nach Bedarf	
Beherbergungsbetriebe Heime	1-10 Betten	120 l	1	4 Wochen
	11-20 Betten	240 l	1	4 Wochen

	> 20 Betten	Bemessung durch Addition der Behältergrößen		
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)kantinen	1-10 Sitzplätze	120 l	1	4 Wochen
	11-20 Sitzplätze	240 l	1	4 Wochen
	> 20 Sitzplätze	Bemessung durch Addition der Behältergrößen		
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	1-10 Mitarbeiter	120 l	1	4 Wochen
	11-20 Mitarbeiter	240 l	1	4 Wochen
	> 20 Mitarbeiter	Individuelle Einstufung		

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	42 0,8	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	4	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel- einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-12 Personen	120 l	1	43 x pro Jahr
	Mehrfamilienhaus ab 13 Personen	240 l	1	43 x pro Jahr
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche 0 - 150 m ²	120 l		nach Bedarf
Beherbergungsbetriebe Heime		120 l	1	43 x pro Jahr
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)kantinen		120 l	1	43 x pro Jahr
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten		120 l	1	43 x pro Jahr

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert (Eigenkompostierung) oder gemeinsam mit einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft entsorgt werden sowie eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage E vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Eine Mindestentfernung von 5m von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, ist einzuhalten. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gem. Gemeindeordnung) auf der Internetseite der Gemeinde: www.lamprechtshausen.at („Gebühren“).

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 35 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, sodass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalieren Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 16.12.2019 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Andrea Pabinger

Anlagen:

- A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr;
- B) Abfuhrplan;
- C) ASZ: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen;
- D) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen;
- E) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)
- F) Abfallrechtlicher Rahmen